

Statuten



Christlichdemokratische Volkspartei
des Kantons Freiburg

Disposition		Seite
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1	Grundlage und Bezeichnung	4
Art. 2	Verhältnis zur Bundespartei	4
Art. 3	Verhältnis zu den Parteien der Wahlkreise und den Gemeindeparteien	4
2.	ZIELSETZUNGEN	4
Art. 4	Grundsatz	4
Art. 5	Allgemeine Zielsetzungen	4
Art. 6	Besondere Zielsetzungen	5
3.	DIE MITGLIEDER	5
Art. 7	Erwerb der Mitgliedschaft	5
Art. 8	Verlust der Mitgliedschaft	5
Art. 9	Rechte der Mitglieder	6
Art.10	Aufgaben der Mitglieder	6
4.	SYMPATHISIERENDE PERSONEN	6
Art. 11		6
5.	ORGANE	6
Art. 12	Ziel	6
Art. 13	Aufzählung	6
Art. 14	Abstimmungsverfahren	7
5.1.	Der Parteikongress	7
Art. 15	Rolle und Kompetenzen	7
Art. 16	Einberufung	7
5.2.	Die Delegiertenversammlung	7
Art. 17	Rolle und Kompetenzen	7
Art. 18	Zusammensetzung	8
Art. 19	Bezeichnung	8
Art. 20	Einberufung und Stimmverfahren	8
5.3.	Das Direktionskomitee	9
Art. 21	Rolle und Kompetenzen	9
Art. 22	Zusammensetzung	9
Art. 23	Einberufung und Stimmverfahren	9
5.4.	Das Präsidium	10
Art. 24	Rolle und Kompetenzen	10
Art. 25	Zusammensetzung	10
Art. 26	Einberufung und Stimmverfahren	11
6.	STÄNDIGE KOMMISSIONEN	11
Art. 27	Auftrag	11
Art. 28	Politische Kommission	11
Art. 28bis	Kommission für Kommunikation	11
Art. 29	Finanzkommission	11
Art. 30	Wahlkommission	11
Art. 31	Organisation, Zusammensetzung und Unterstellung	12
7.	STUDIENKOMMISSIONEN	12
Art. 32	Auftrag	12
Art. 33	Organisation und Zusammensetzung	12

Disposition		Seite
8.	DIE KONTROLLSTELLE	12
Art. 34	Zusammensetzung	12
Art. 35	Auftrag	12
9.	DAS KANTONALE SEKRETARIAT	13
Art. 36	Auftrag	13
Art. 37	Organisation	13
Art. 38	Verzeichnis der Mitglieder	13
10.	FINANZEN	13
Art. 39	Einnahmen	13
Art. 40	Beiträge	13
Art. 41	Verantwortlichkeit	13
11.	DELEGIERTE DER BUNDESPARTEI	14
Art. 42	Zusammensetzung	14
12.	WAHLBESTIMMUNGEN	14
Art. 43	Beschränkung der Mandate	14
Art. 44	Verbot der Ämterkumulierung	14
Art. 45	Anteil Frauen und Männer	14
13.	REGIONALPARTEIEN	14
Art. 46	Organisation	14
Art. 47	Zusammensetzung und Tätigkeit	15
14.	REGIONAL- UND ORTSPARTEIEN	15
Art. 48		15
15.	VEREINIGUNGEN	15
Art. 49		15
16.	STATUTENÄNDERUNG	15
Art. 50		15
17.	AUFLÖSUNG DER PARTEI	15
Art. 51		15
18.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Art. 52	Inkraftsetzung	16
Art. 53	Anpassung und Aufhebung	16
Anhang	Liste der Vereinigungen der CVP Freiburg vom 29. August 2005	16

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage und Bezeichnung

¹Die Christlichdemokratische Volkspartei des Kantons Freiburg (hiernach: die Partei) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

²Die Partei hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2 Verhältnis zur Bundespartei

¹Die Partei ist Mitglied der Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz (hiernach: Bundespartei) unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen betreffend der unmittelbaren Angehörigkeit der Christlichdemokratischen Volkspartei des Sensebezirks zur Bundespartei.

²Sie informiert regelmässig das Generalsekretariat der Bundespartei über alle wichtigen Ereignisse.

³Sie achtet darauf, dass ihre Entscheide den Prinzipien, Weisungen und allgemeinen Richtlinien der Bundespartei nicht widersprechen.

⁴Sie zieht für Fragen, welche im nationalen Interesse oder mehreren kantonalen Parteien gemeinsam sind, die Bundespartei zu Rat.

Art. 3 Verhältnis zu den Parteien der Wahlkreise und den Gemeindeparteien

¹Die Partei umfasst die Christlichdemokratischen Parteien der Wahlkreise und die Christlichdemokratischen Parteien der Gemeinden sowie die von der Partei anerkannten Vereinigungen (Art. 47 und Anhang).

2. ZIELSETZUNGEN

Art. 4 Grundsatz

Die Partei vereinigt Frauen und Männer jeglicher sozialer Herkunft und Konfessionen, die bereit sind, die Interessen der Gesellschaft zu verteidigen, gemäss der christlichen Auffassung der Würde des Menschen und nach den Grundsätzen der Freiheit, Solidarität und der Subsidiarität.

Art. 5 Allgemeine Zielsetzungen

¹Die Partei setzt sich - in Zusammenarbeit mit der Bundespartei - für eine dynamische Weiterentwicklung der gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen ein, um die Voraussetzungen zu schaffen, damit:

- a) jeder Mensch seine Persönlichkeit frei entfalten und jede Gesellschaftsgruppe, insbesondere die Familie, sich gemäss ihrem *Zweck* und ihrer Funktion entwickeln kann;
- b) die Gesellschaft durch die Solidarität aller Mitglieder die Chancengleichheit, die soziale Gerechtigkeit und das Gemeinwohl verwirklichen kann;
- c) der Rechtsstaat gesichert wird;
- d) Bund, Kantone und Gemeinden ihre Aufgaben nach einem zeitgemässen föderalistischen Modell erfüllen können;

- e) durch Solidarität und Zusammenarbeit mit anderen Staaten die Unabhängigkeit und Sicherheit der Schweiz gewahrt und ein aktiver Beitrag zum Fortschritt der Menschheit und zum Weltfrieden geleistet wird;
- f) die Menschheit die natürlichen Ressourcen schonend nutzt und sicherstellt, dass Natur und Umwelt respektiert werden ;
- g) die Gleichstellung der Geschlechter gefördert wird.

²Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet die Partei Programme und Schwerpunkte aus, welche sie periodisch überarbeitet.

Art.6 Besondere Zielsetzungen

Im Kanton Freiburg hat die Partei insbesondere folgende Zielsetzungen:

- a) Die Meinungsbildung und die Bildung des politischen Willens im Rahmen der Partei und des öffentlichen Lebens fördern;
- b) Auf die Ansprüche und Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen;
- c) Die Zweisprachigkeit und das Verständnis zwischen den Regionen fördern;
- d) Das christlichdemokratische Gedankengut verbreiten und seine Ziele fördern;
- e) Die Mitglieder, Sympathisierenden, Wähler und Wählerinnen über alle wichtigen politischen Probleme informieren und sie dazu bewegen, aktiv nach Lösungen zu suchen;
- f) Kandidatinnen und Kandidaten für kantonale und eidgenössische Wahlen bestimmen;
- g) Die Bildung von Gemeinde- oder Bezirksparteien fördern;
- h) Die Parteien der Wahlkreise, die Gemeinde- und Regionalparteien sowie die anerkannten Vereinigungen in der Planung ihrer Aufgaben unterstützen und beraten;
- i) Die Interessen der Partei gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen verteidigen.

3. DIE MITGLIEDER

Art. 7 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Mitglied der Partei kann werden, wer bereit ist, ihre Ziele zu fördern.

²Der Antrag auf Mitgliedschaft muss an die Partei des Wahlkreises, der Gemeinde oder der Region, an eine der Vereinigungen der Partei oder an das Sekretariat gestellt werde. Die Bezahlung des Mitgliederbeitrages kommt einem Antrag gleich.

³Jedes Parteimitglied erlangt von Rechtswegen die Mitgliedschaft der Mutterpartei.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit schriftlicher Austrittserklärung an die Partei des Wahlkreises, der Gemeinde oder der Region, an eine Vereinigung der Partei oder an das Sekretariat;
- b) Bei aktivem Einsatz für eine andere Partei.

²Wird der Mitgliederbeitrag während zweier aufeinanderfolgender Jahre nicht bezahlt, so kann dies zum Verlust der Mitgliedschaft führen.

Art. 9 Rechte der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat Anrecht darauf, über die politischen Tätigkeiten der Partei informiert zu werden.

²Jedes Mitglied muss zum Parteikongress und den Generalversammlungen (statutarische oder informative) des Wahlkreises, der Orts- oder Bezirkspartei oder der Vereinigung, der es angehört, eingeladen werden.

Art. 10 Aufgaben der Mitglieder

¹Jedes Mitglied nimmt aktiv teil an den Tätigkeiten der Partei des Wahlkreises, der Orts- oder Regionalpartei oder der Vereinigung, der es angehört.

²Jedes Mitglied, welches im Rahmen der Partei eine Verantwortung übernimmt, muss das Organ, von dem es bezeichnet worden ist, regelmässig informieren und seine Aufgabe gewissenhaft und mit Fleiss erfüllen.

³Jedes Mitglied ist verpflichtet, gemäss Art. 18 Lit. h der vorliegenden Statuten einen Beitrag zu bezahlen.

4. SYMPATHISIERENDE PERSONEN

Art. 11

¹Sympathisantinnen und Sympathisanten sind Personen, welche ohne Mitglied zu sein, an den Tätigkeiten der Partei teilnehmen oder diese finanziell unterstützen.

²Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimmrecht und können nicht in die Organe der Partei gewählt werden, unter Vorbehalt von Artikel 16 Abs. 2. Sie können jedoch an die Veranstaltungen der Partei eingeladen werden.

³Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

5. ORGANE

Art. 12 Ziel

¹Ziel der Organe ist es, Gedankengut und Politik der Partei zu fördern. Sie sind insbesondere verantwortlich für die Leitung der Partei, für die Ausarbeitung und Genehmigung ihres Programmes, für die Effizienz ihrer Tätigkeit und die Verbreitung ihrer politischen Anliegen.

²Der Anteil an Frauen oder Männern in den Organen der Partei darf zwei Drittel nicht übersteigen (Art. 14 Abs. 3, Statuten der Bundespartei).

Art. 13 Aufzählung

Die Organe der Partei sind:

- a) der Parteikongress;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) das Direktionskomitee;
- d) das Präsidium;

Art. 14 Abstimmungsverfahren

¹Die Parteiorgane entscheiden mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Leere und ungültige Stimmzettel sowie Stimmenthaltungen zählen bei Berechnung des absoluten Mehrs nicht.

²Bei Bezeichnung und Wahlen von Kandidierenden für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Im dritten Wahlgang genügt das relative Mehr.

³Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der anwesenden Delegierten dies verlangt. Bei der Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für die kantonalen und eidgenössischen Wahlen sowie bei der Parolenfassung von Volksabstimmungen ist das Wahlverfahren in jedem Fall geheim.

5.1. Der Parteikongress

Art. 15 Rolle und Kompetenzen

¹Der Parteikongress dient der politischen Meinungs- und Willensbildung der Partei und ihrem inneren Zusammenhalt. Er setzt mindestens alle 5 Jahre die politischen Prioritäten und Schwerpunkte fest.

²Mitglieder und Sympathisierende haben Zugang und sind stimmberechtigt.

³Das Direktionskomitee erstellt das Verzeichnis der politischen Themen, welche durch den Kongress vorzugsweise behandelt werden müssen.

Art. 16 Einberufung

¹Der Parteikongress wird mindestens einmal pro kantonale Legislaturperiode einberufen.

²Das Direktionskomitee entscheidet über die Einberufung des Kongresses. Die Einberufung erfolgt durch eine besondere Veröffentlichung.

5.2. Die Delegiertenversammlung

Art. 17 Rolle und Kompetenzen

¹Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei.

²Sie hat namentlich folgende Kompetenzen:

- a) Bestimmt die Doktrin und genehmigt das Parteiprogramm;
- b) Bestimmt die allgemeine Politik und beschliesst insbesondere über Stellungnahmen der Partei vor eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen;
- c) Bezeichnet die Kandidatinnen und Kandidaten für die Staatsrats-, Ständerats- und Nationalratswahlen, nachdem sie zuerst deren Anzahl festgesetzt hat;
- d) Nimmt Stellung zu den Beziehungen und Vereinbarungen mit anderen Parteien oder freiburgischen politischen Vereinigungen;
- e) Stimmt ab über Resolutionen zuhanden der Wählerinnen und Wähler und über Anträge zuhanden des Direktionskomitees ;
- f) Wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder –präsidenten;
- g) Genehmigt Art und Weise, wie das Direktionskomitee die Partei führt und verwaltet;

- h) Genehmigt Budget und Jahresrechnungen, bestimmt den Mitgliederbeitrag und bezeichnet das Revisionsorgan;
- i) Genehmigt die Reglemente der Partei;
- j) Anerkennt die Vereinigungen;
- k) Ändert den Namen der Partei und beschliesst über ihre Auflösung.

Art. 18 Zusammensetzung

¹Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus Mitgliedern, die von Amtes wegen Einsitz haben:
 - der (die) Präsident(in) der Partei;
 - die Mitglieder des Direktionskomitees;
 - die Oberamtmänner;
 - ehemalige Staatsrätinnen und Staatsräte, Oberamtmänner sowie eidgenössische Parlamentarierinnen und Parlamentarier;
 - Grossrätinnen und Grossräte;
 - ehemalige Präsidentinnen und Präsidenten der Partei;
 - jetzige und ehemalige Bundesrichterinnen und Bundesrichter sowie Bundesrätinnen und Bundesräte;
- b) aus den Delegierten der Parteien der Wahlkreise, wobei pro Grossrätin oder Grossrat fünf Delegierte bestimmt werden;
- c) aus den Delegierten der Parteien der Wahlkreise, wobei pro hundert oder Teilen von hundert eingeschriebenen Mitgliedern, fünf Delegierte bestimmt werden;
- d) aus fünf Delegierten pro anerkannter Vereinigung und einer oder einem zusätzlichen Delegierten pro fünfzig Mitglieder über der erforderlichen Mindestzahl von Mitgliedern.

²Artikel 12 Abs. 2 findet nur Anwendung bei der Bezeichnung von Delegierten gemäss den Buchstaben b und c.

Art. 19 Bezeichnung

Die Delegierten werden von den Parteien der Wahlkreise und von den Vereinigungen gemäss deren Statuten bezeichnet. Ihre Namen werden der Partei mitgeteilt. Die Liste wird regelmässig aktualisiert.

Art. 20 Einberufung und Stimmverfahren

¹Die Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Direktionskomitees nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, sowie auf Antrag der Partei eines Wahlkreises oder einer Vereinigung einberufen.

²Die Delegierten werden persönlich vom Parteisekretariat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens zehn Tage vor der Versammlung einberufen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Traktandenliste sind, kann nicht beschlossen werden.

³Jede und jeder Delegierte besitzt nur eine Stimme.

5.3. Das Direktionskomitee

Art. 21 Rolle und Kompetenzen

¹Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung ist das Direktionskomitee das strategische Organ der Partei. Es

- a) führt die politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse von Parteitag und Delegiertenversammlung;
- b) erarbeitet den Entwurf des politischen Programms für die Legislaturperiode und überwacht dessen Umsetzung;
- c) behandelt aktuelle politische Themen;
- d) gibt Empfehlungen ab bezüglich der Themen, die der Delegiertenversammlung unterbreitet werden;
- e) beruft den Kongress ein und erstellt die Liste der politischen Themen, die vom Kongress zu behandeln sind;
- f) erstellt das Budget und die Jahresrechnungen;
- g) genehmigt die Reglemente der Partei;
- h) bezeichnet die Delegierten für die Bundespartei auf Vorschlag der Parteien der Wahlkreise und der Vereinigungen;
- i) bezeichnet Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für verschiedene Ämter unter Vorbehalt der Kompetenzen der Delegiertenversammlung;
- j) wählt die Mitglieder und Präsidenten(innen) der ständigen Kommissionen;
- k) wählt eine(n) Verantwortliche(n) für die Kommunikation.

²Es hat zudem alle Kompetenzen, die durch die vorliegenden Statuten nicht anderen Organen zugeteilt sind.

Art.22 Zusammensetzung

¹Das Direktionskomitee setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums;
- b) den Staatsrätinnen und Staatsräten sowie den eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentariern;
- c) einer Kantonsrichterin oder einem Kantonsrichter;
- d) einem Oberamtman;
- e) den Präsidentinnen und Präsidenten der Parteien der Wahlkreise oder deren Stellvertretern;
- f) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro anerkannter Vereinigung;

²Das Präsidium kann weitere Personen mit beratender Stimme an die Sitzungen des Direktionskomitees einladen.

Art. 23 Einberufung und Stimmverfahren

¹Das Direktionskomitee wird jedesmal auf Beschluss des Präsidiums, jedoch mindestens alle zwei Monate einberufen. Zudem wird es ebenfalls einberufen auf Verlangen:

- a) des (der) Präsidenten(in);
- b) eines Mitgliedes des Staatsrates;
- c) einer eidgenössischen Parlamentarierin oder eines Parlamentariers;
- d) des (der) Präsidenten(in) der Grossratsfraktion;
- e) von fünf seiner Mitglieder.

²Die Einberufung hat zehn Tage im voraus unter genauer Angabe der Traktanden zu erfolgen. Im Notfall kann das Präsidium diese Frist verkürzen. Über eine Angelegenheit, welche nicht auf der Traktandenliste steht, kann nicht beschlossen werden, es sei denn, die Mehrheit der Mitglieder treffe einen gegenteiligen Entscheid.

³Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

⁴Ein Entscheid kann nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Direktionskomitees anwesend ist. Gegebenenfalls wird es erneut einberufen und die Entscheide werden ungeachtet der Anzahl anwesender Mitglieder gefasst.

5.4. Das Präsidium

Art.24 Rolle und Kompetenzen

¹Das Präsidium ist das ausführende und leitende Organ der Partei.

²Der (Die) Präsident(in) leitet den Kongress, die Delegiertenversammlung, das Direktionskomitee, das Präsidium und die politische Kommission. Er (sie) nimmt an den Wahlen teil und entscheidet bei Stimmgleichheit.

³Das Präsidium hat folgende Kompetenzen:

- a) Führt die laufenden administrativen sowie die dringenden politischen Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Parteiorgane;
- b) Sichert die Verbindung zu den Parteien der Wahlkreise und zu den Vereinigungen;
- c) Pfl egt die Beziehungen zu nahe stehenden Organisationen und Institutionen, zu anderen Parteien und zu den Medien;
- d) Beruft das Direktionskomitee ein und setzt die Traktandenliste der Sitzung fest;
- e) Legt die Traktandenliste der Delegiertenversammlung fest;
- f) Stellt das Personal des Sekretariats ein und überwacht deren Tätigkeit;
- g) Entscheidet über Differenzen innerhalb der Partei, unter Vorbehalt der Beschwerde an das Direktionskomitee.

⁴Im Notfall kann es Beschlüsse fassen, für die das Direktionskomitee zuständig ist, vorbehältlich derer Genehmigung anlässlich seiner nächsten Sitzung.

Art.25 Zusammensetzung

¹Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) dem (der) Präsidenten(in) sowie den drei Vizepräsidenten(innen);
- b) dem (der) Präsidenten(in) der Grossratsfraktion.
- c) dem (der) Verantwortlichen für die Kommunikation;
- d) dem (der) politischen Sekretär(in).

²Das Mandat des (der) Präsidenten(in), der Vizepräsidenten(innen) ist auf drei Jahre beschränkt und kann, aufeinander folgend, einmal erneuert werden.

³Bei der Wahl des (der) Präsidenten(in), der Vizepräsidenten(innen) sollen Geschlecht und Sprachregionen ausgewogen berücksichtigt werden.

⁴Es kann weitere Personen zu seinen Sitzungen einladen.

Art.26 Einberufung und Stimmverfahren

¹Das Präsidium wird in der Regel einmal im Monat oder auf Verlangen zweier seiner Mitglieder einberufen.

²Es kann nur Entscheide fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

6. STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Art.27 Auftrag

Die ständigen Kommissionen sind beratende und vorbereitende Organe in folgenden Bereichen:

- a) Politik;
- b) Kommunikation;
- b) Finanzen;
- c) Wahlen.

Art.28 Politische Kommission

¹Die politische Kommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten des parteipolitischen Programms zuhanden des Direktionskomitees;
- b) Ausarbeiten von Vorschlägen betreffend dem Inhalt des politischen Programms;
- c) Vorbereiten von Stellungnahmen über aktuelle Themen zuhanden des Präsidiums.

²Die politische Kommission wird durch den Parteipräsidenten geleitet.

Art.28bis Kommission für Kommunikation

¹Die Kommission für Kommunikation hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten der Parteikommunikation;
- b) Sicherstellen der Information der Parteien der Wahlkreise, der Regional- und Ortsparteien, der Bewegungen, der Parteimitglieder und -sympathisanten;
- c) Vorbereiten von Kommunikationskonzepten zu aktuellen Themenbereiche zuhanden des Präsidiums.

Art.29 Finanzkommission

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellen der finanziellen Organisation der Partei;
- b) Vorschläge unterbreiten, wie der Partei genügend Einnahmen garantiert werden können;
- c) Vorbereiten des jährlichen Budgets, der Jahresrechnung sowie der Bilanzen zuhanden des Direktionskomitees.

Art.30 Wahlkommission

Die Wahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereiten des Wahlprogramms zuhanden des Direktionskomitees;
- b) Unterstützen der Regionalparteien;
- c) Führen der Wahlkampagne.

Art.31 Organisation, Zusammensetzung und Unterstellung

¹Die ständigen Kommissionen setzen sich je aus einem (einer) Präsidenten(in) und zwei bis sechs anderen Mitgliedern zusammen.

²Bei der Untersuchung spezieller Probleme, können die ständigen Kommissionen unter der Verantwortung des (der) Präsidenten(in) auch mit aussen stehenden Personen zusammenarbeiten, die über das spezielle Wissen im betreffenden Gebiet verfügen.

³Die ständigen Kommissionen sind dem Präsidium unterstellt und unterbreitet diesem ihre Vorschläge und Berichte.

7. DIE STUDIENKOMMISSIONEN

Art. 32 Auftrag

¹Die Studienkommissionen sind beratende Überlegungs-, Untersuchungs-, Studiums- und Arbeitsorgane. Sie führen ihre Aufgabe entweder gemäss Mandat des Direktionskomitees, der Delegiertenversammlung oder des (der) Präsidenten(in) der Grossratsfraktion aus.

²Sie erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den führenden Organen der Partei.

³Bei Abschluss des ihnen anvertrauten Mandates unterbreiten sie dem Direktionskomitee einen Bericht.

Art. 33 Organisation und Zusammensetzung

¹Die Studienkommissionen werden von einem (einer) Grossrat(rätin) der Partei geleitet, der (die) von der Grossratsfraktion bezeichnet wird.

²Jedes Parteimitglied kann Mitglied dieser Kommissionen sein.

³Für die Behandlung besonderer Fragen können die Kommissionen auf Vorschlag der Kommissionspräsidentinnen, -präsidenten um die Mitarbeit von Personen ersuchen, welche Mitglied oder nicht Mitglied der Partei jedoch im entsprechenden Gebiet spezialisiert sind.

8. DIE KONTROLLSTELLE

Art. 34 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt werden und nicht dem Direktionskomitee angehören dürfen.

Art. 35 Auftrag

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und legt der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

9. DAS KANTONALE SEKRETARIAT

Art. 36 Auftrag

¹Das kantonale Sekretariat umfasst das politische und das administrative Sekretariat der Partei unter der Leitung des Präsidiums sowie des (der) Präsidenten(in) der Partei. Es organisiert zudem das Sekretariat der Organe und der Kommissionen.

²Es unterstützt die Gewählten auf kantonaler Ebene.

Art. 37 Organisation

Die Pflichtenhefte, die Amtsdauer sowie die Vergütung des Personals des kantonalen Sekretariats werden vertraglich festgesetzt.

Art. 38 Verzeichnis der Mitglieder

¹Das kantonale Sekretariat führt ein Verzeichnis der Parteimitglieder gemäss dem Reglement der Bundespartei. Die Parteien der Wahlkreise, die Ortsparteien sowie die Vereinigungen müssen ihre Mitgliederverzeichnisse dem kantonalen Sekretariat übermitteln.

²Die Partei darf das Mitgliederverzeichnis für das Sammeln von Geldern bei den Mitgliedern nur verwenden, wenn das schriftliche Einverständnis der Parteien der Wahlkreise, der Regionalparteien oder der betroffenen Vereinigungen vorliegt.

10. FINANZEN

Art. 39 Einnahmen

Die Partei bezieht ihre Einnahmen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) den Beiträgen jener Personen, welche innerhalb oder ausserhalb der Partei, auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Partei, ein offizielles öffentliches Amt ausüben oder in einer staatlichen Anstalt oder einem vom Staat kontrollierten Betrieb Mandatsträger sind, gemäss einem vom Direktionskomitee festgelegten Reglement;
- c) freiwilligen Beiträgen, Spenden, Legaten oder anderen Zuwendungen;
- d) Erträgen von Parteianlässen;
- e) aus Staatssubventionen.

Art. 40 Beiträge

¹Die Höhe des Beitrages (kantonaler Beitrag), wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Dieser Beitrag wird von der Bezirkspartei oder andernfalls von der Ortspartei oder von den Vereinigungen erhoben. Diese können den Beitrag nach ihrem Bedürfnis erhöhen.

²Die Modalitäten der Erhebung werden durch ein von der Delegiertenversammlung ad hoc erlassenes Reglement festgesetzt (Art. 18 Abs. 2 Lit. i).

Art. 41 Verantwortlichkeit

¹Die Partei haftet einzig mit ihrem Vermögen.

²Die Partei verpflichtet sich durch die Doppelunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, zusammen mit der Unterschrift der Sekretärin oder des Sekretärs.

11. DELEGIERTE DER BUNDESPARTEI

Art. 42 Zusammensetzung

¹Die Delegierten der Bundespartei werden vom Direktionskomitee, auf Vorschlag der Bezirksparteien, gemäss den statutarischen Bestimmungen der Bundespartei bezeichnet. Sie werden unter den Mitgliedern der kantonalen Delegiertenversammlung gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident der Partei ist von Amtes wegen Delegierter und leitet die Delegation.

²Der Sonderstatus der CVP Sense bleibt vorbehalten.

12. WAHLBESTIMMUNGEN

Art. 43 Beschränkung der Mandate

¹Die eidgenössischen Parlamentarierinnen und Parlamentarier, welche Mitglied der Partei sind, können kein neues Mandat in derselben Behörde anstreben, wenn sie darin vier vollständige Legislaturperioden absolviert haben.

²Staatsrätinnen und Staatsräte, welche Mitglied der Partei sind, können kein neues Mandat in derselben Behörde anstreben, wenn sie darin drei vollständige Legislaturperioden absolviert haben.

Art. 44 Verbot der Ämterkumulierung

¹Eine Gewählte oder ein Gewählter kann die Mandate als Mitglied im Staatsrat, im Ständerat, im Nationalrat oder als Oberamtmann nicht kumulieren.

²Eine Gewählte oder ein Gewählter kann sein laufendes Mandat beenden.

Art. 45 Anteil Frauen und Männer

¹Gemischte Listen, die sich aus kandidierenden Frauen und Männer zusammensetzen, müssen einen Anteil von mindestens 40 % und höchstens 60 % des einen oder anderen Geschlechts aufweisen.

²Männerlisten sind nur dann zulässig, wenn sie mit Frauenlisten verbunden sind. Verbundenen Listen dürfen zusammen grundsätzlich nicht weniger als 40 % oder mehr als 60 % des gleichen Geschlechts portieren.

13. REGIONALPARTEIEN

Art. 46 Organisation

Die Regionalparteien organisieren sich gemäss eigenen Statuten, welche mit den Statuten der Bundespartei und der kantonalen Partei übereinstimmen müssen. Diese Statuten sind vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Regionalpartei dem Direktionskomitee zu unterbreiten.

Art. 47 Zusammensetzung und Tätigkeit

¹Die Regionalparteien achten bei der Zusammensetzung ihrer Organe auf eine ausgewogene Vertretung der Orts- oder Regionalparteien sowie der verschiedenen Vereinigungen der Partei.

²In ihren Organen darf der Anteil an Frauen oder Männer zwei Drittel grundsätzlich nicht übersteigen.

³Ohne Zustimmung des Direktionskomitees können sie mit keiner anderen Partei eine Verbindung eingehen.

14. REGIONAL- UND ORTSPARTEIEN

Art. 48

¹Innerhalb der Partei eines Wahlkreises kann sich die Partei in Regional- und Ortsparteien organisieren. Die Statuten müssen vom Vorstand der Partei des Wahlkreises genehmigt werden.

²Art. 47 Abs. 3 ist sinngemäss anwendbar.

15. VEREINIGUNGEN

Art. 49

Als anerkannte Vereinigung gelten Gruppierungen, die mindestens fünfzig Mitglieder zählen und deren Zielsetzungen und minimale Organisation in schriftlichen Statuten enthalten sind. Die Statuten müssen vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung der Vereinigung dem Direktionskomitee zur Stellungnahme unterbreitet werden.

16. STATUTENÄNDERUNG

Art. 50

¹Eine Änderung der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden. Zehn Mitglieder der Delegiertenversammlung können eine Statutenänderung vorschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich an das Präsidium zu richten, das ihn dem Direktionskomitee zur Stellungnahme unterbreitet.

²Jeder Vorschlag zur Änderung der Statuten muss von der Delegiertenversammlung bei einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder genehmigt werden

17. AUFLÖSUNG DER PARTEI

Art. 51

¹Die Auflösung der Partei kann nur von einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und den Beschluss mit einer Zwei-Drittels-Mehrheit ihrer Mitglieder fasst.

²Jeder Auflösungsantrag muss der Bundespartei mitgeteilt werden. Danach kann nach einer Frist von sechs Monaten der Auflösungsantrag in die Traktandenliste einer Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

³Bei einer Auflösung bestimmt die Delegiertenversammlung über die Zuwendung des Vermögens der Partei.

18. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 52 Inkraftsetzung

¹Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

²Die Bestimmungen betreffend der Mitglieder (Art. 7 bis 11, 38 und 40) treten erst am 1. Januar 2002 in Kraft.

Art. 53 Anpassung und Aufhebung

¹Die Parteien der Wahlkreise, die Regionalparteien und Ortsparteien sowie die Vereinigungen müssen ihre Statuten bis 1. Januar 2002 den Parteistatuten anpassen.

²Alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Statuten vom 7. November 1978.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 13. April 2000 in Grolley.

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 16. Januar 2003 in Neyruz (Art. 14/3, 52 und 53)

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 29. August 2005 in Grolley (Art. 7, 13, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 36, 52 und 53)

und

revidiert durch die Delegiertenversammlung vom 27. August 2009 in Neyruz (Art. 21, 24, 25, 27, 28, 28bis neu und 53).

Die Sekretärin:

Giselle Sauterel

Der Präsident:

Emanuel Waeber

Anhang: Liste der Vereinigungen der CVP Freiburg vom 29. August 2005

§ CVP Frauen Freiburg

§ JCVP: Junge Christdemokraten

§ AWG: Arbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Gesellschaft

§ CSU: Christlich-soziale Union

§ 60+: Vereinigung Sechzig plus